

# **Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“**

(in der Fassung der XV. Änderungssatzung, gültig ab 22.03.2021)

## **§ 1**

Die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl schließen sich aufgrund des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190) zu einem Zweckverband zusammen.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine in Bezirke gegliederte Musikschule mit zentraler Leitung und Verwaltung zu betreiben, um die Einwohner der Mitgliedsgemeinden an die Musik heranzuführen und musikalische Fähigkeiten und Begabungen zu erschließen und zu fördern. Er hat das Recht, hauptamtliche Angestellte einzustellen.

## **§ 3 Name und Sitz des Zweckverbandes**

Der Zweckverband führt den Namen „Musikschule Coesfeld“ und hat seinen Sitz in Coesfeld.

## **§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entsenden die Gemeinden Billerbeck und Rosendahl je 4 Vertreter und Coesfeld 7 Vertreter.
2. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Da für jedes Verbandsmitglied mehrere Vertreter zu benennen sind, muss entsprechend der Vorgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtseintritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
4. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, aus, so ist für die restliche Zeit der Bestellung ein neuer Vertreter/Stellvertreter vom betreffenden Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu bestellen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden gewählt auf die Dauer ihrer erstmaligen Entsendung. Wiederwahl ist möglich.

6. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 7,50 €. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 22,50 € je Stunde überschreiten. Das Sitzungsgeld beträgt 16,50 € je Stunde. Es werden die Fahrtkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Angelegenheiten.
2. Sie ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
  - b) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
  - c) Erlass und Änderung der Satzung,
  - d) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - e) Genehmigung wesentlicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen,
  - f) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - g) Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Liquiditätssicherung,
  - h) Erlass einer Gebührenordnung,
  - i) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - k) (entfällt),
  - l) Auflösung des Zweckverbandes,
  - m) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000 €,
  - n) Erlass und Änderung einer Honorarsatzung.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von dem Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Beschlüsse über Änderung dieser Satzung, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder.

## § 9

### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die sonstigen Erträge nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Musikschule für die musikalische Betreuung von Teilnehmern der einzelnen Verbandsmitglieder entstehen. Von diesen Aufwendungen sind die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Erträge (Gebühren, Zuschüsse pp.) abzusetzen. Die Aufwendungen für die einzelnen Verbandsmitglieder werden nach den sich zu Beginn des Haushaltsjahres ergebenden Verhältnissen wie folgt ermittelt:
  - a) Personalaufwand für Musikpädagogen  
Der Personalaufwand für die Musikpädagogen wird nach den Unterrichtsstunden für die Teilnehmer der einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt.
  - b) übriger Finanzaufwand  
Der Personalaufwand für den Leiter und das übrige Verwaltungspersonal sowie der übrige Sach- und Finanzaufwand werden im Verhältnis der nach Buchstabe a) für die einzelnen Verbandsmitglieder ermittelten Kosten umgelegt.
2. Die Umlage ist in Höhe eines Viertels am 1. eines jeden Kalendervierteljahres fällig.
3. Jahresüberschüsse werden nach Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt, Jahresfehlbeträge werden entsprechend durch Inanspruchnahme der Rücklagen des Zweckverbandes gedeckt.

## § 10

### **Verbandsvorsteher, Geschäftsstelle, Rechnungsprüfung**

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sollen verschiedenen Mitgliedsgemeinden angehören.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
4. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher einer Geschäftsstelle. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Coesfeld übernommen.

6. Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seines Prüfungsauftrages nach der GO NRW des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld und überträgt ihm diese Prüfungsaufgaben.

## **§ 11 Verpflichtungserklärungen**

Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen sind – soweit sich aus dieser Satzung und dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes ergibt – vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen und im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld“ zu veröffentlichen.

## **§ 13 Auseinandersetzungen**

1. Trifft die Versammlung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes keine Bestimmung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Zweckverbandes, so ist dieses unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach dem Verhältnis der Zahlungen zur Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auf die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.
2. Können die Beteiligten sich über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
3. Bei der Auflösung vorhandene Dienstkräfte des Zweckverbandes sind anteilig in den Dienst der Mitglieder zu übernehmen. Die §§ 128 – 133 BRRG finden entsprechend Anwendung.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Der Zweckverband übernimmt von der Musikschule im Kreis Coesfeld e.V. die bestehenden Einrichtungen, das Vermögen und das Personal und tritt in die bestehenden Rechte und Pflichten ein.
2. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.